



# GEMEINDE NEUFAHRN

BEI FREISING

## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: Bau/023/2025

Sachgebiet Bauamt	Sachbearbeiter Prieller, Judith	Datum: 14.03.2025
----------------------	------------------------------------	----------------------

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Status
Ausschuss für Personal, Soziales und Kultur	27.04.2026		öffentlich

### ***Einziehung eines Teilbereichs der Parkplätze "Am Sportplatz"***

#### **Sachverhalt:**

Am Ende der Straße „Am Sportplatz“ befindet sich ein öffentlicher Parkplatz, welcher im Bestandsverzeichnis zur Ortsstraße „Auweg“ gewidmet ist. Für den Bau des gemeindlichen Kindergartens am Auweg wurde der Nachweis von 20 Stellplätzen erforderlich. Mit der 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 38 „Sportgelände Neufahrn Süd“ wurden diese Stellplätze auf der Fläche des Parkplatzes festgesetzt. Die Inanspruchnahme öffentlicher Stellplätze erfolgte aufgrund fehlender Flächen auf dem Baugrundstück und ist vertretbar, da die Errichtung eines Kindergartens der Allgemeinheit dient und damit im öffentlichen Interesse liegt. Des Weiteren stehen weiterhin noch ausreichend öffentliche Parkplätze zur Verfügung. Es liegen somit überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls vor, die eine Einziehung der Parkplätze rechtfertigt.

Laut Eintragungsverfügung vom 22.02.2000 handelt es sich um Teilflächen des Parkplatzes, welcher westlich an die Straße „Am Sportplatz“ angrenzt. Teilfläche 1 beginnt im Westen an der vorhandenen Zuwegung zum Flurstück 119/5 Gem. Neufahrn und endet im Osten am Geh- und Radweg (nördliche Stellplätze entlang der oberen Zufahrtsstraße). Teilfläche 2 betrifft die ersten drei Stellplätze südlich der oberen Zufahrtsstraße.

Die einzuziehenden Parkplätze haben eine Länge von ca. 41 m (Teilfläche 1) und 8 m (Teilfläche 2). Eigentümer und Straßenbaulasträger ist die Gemeinde Neufahrn.

Die derzeitige Widmung als Ortstraße der o. g. Teilflächen soll deshalb entsprechend der Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 38 gem. Art. 8 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG eingezogen werden. Nach Art. 8 Abs. 2 Satz 1 BayStrWG ist es erforderlich, die Absicht der Einziehung drei Monate vorher ortsüblich bekannt zu machen, um den von der Einziehung Betroffenen Gelegenheit zu geben, Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung vorzubringen. Die Bekanntmachung über die beabsichtigte Einziehung erfolgte am 27.11.2025. Die Frist zur Einwendung ist am 13.02.2026 abgelaufen. Einwendungen wurden nicht vorgebracht, sodass der Einziehung der Teilflächen nichts im Wege steht.

**Diskussionsverlauf:**

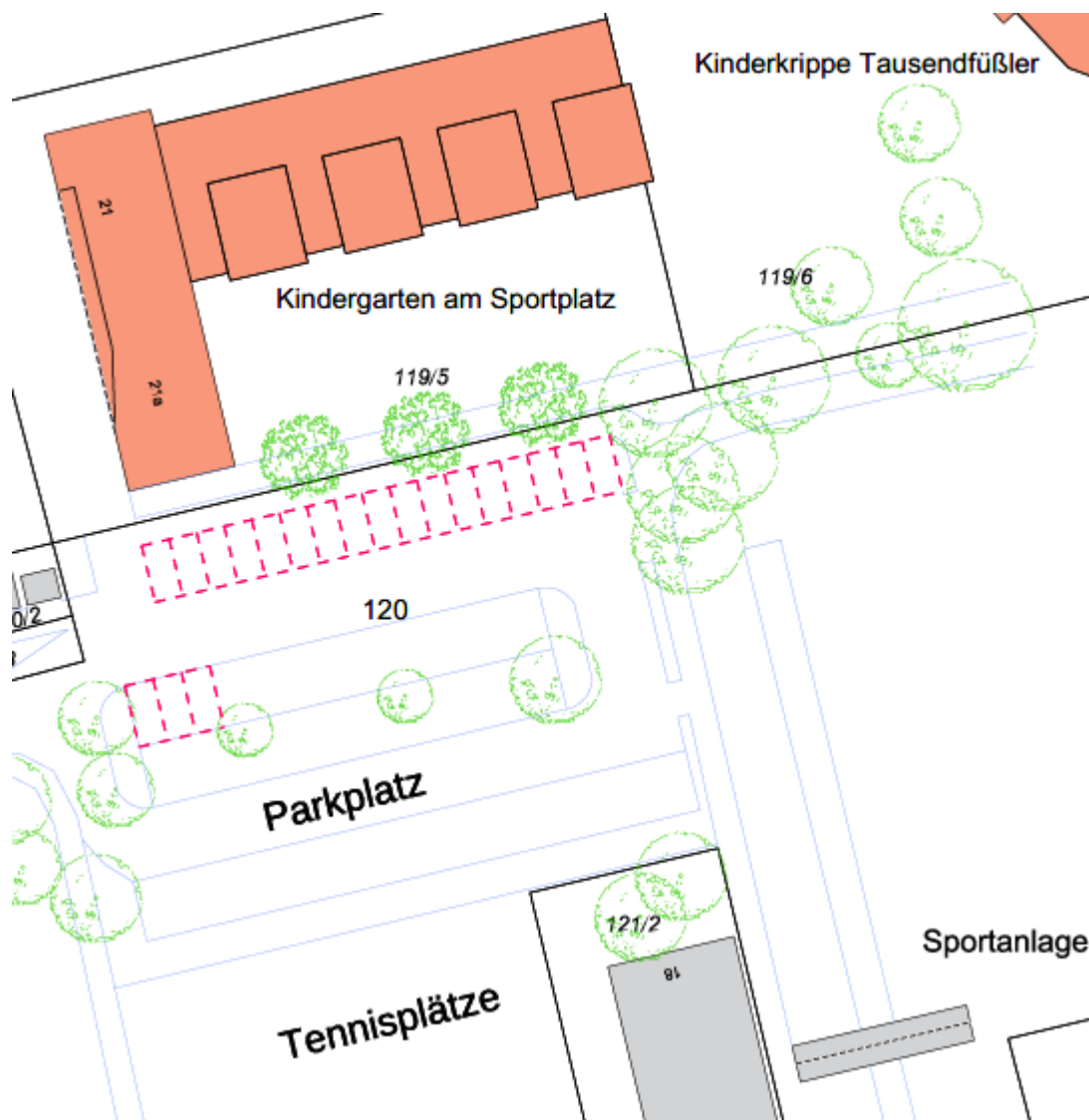
**Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Personal, Kultur und Soziales beschließt die Einziehung der als Ortsstraße gewidmeten 20 Parkplätze auf der Fl. Nr. 120 Gemarkung Neufahrn mit einer Länge von ca. 41 m bzw. 8 m. Die Einziehung wird mit Beschilderung der Parkplätze wirksam.

**Beratungsergebnis:**

<b>Abstimmungs- Ergebnis</b>	<b>:</b>	<b>zugestimmt</b>	<b>abgelehnt</b>	<b>lt. Beschlussvor- schlag</b>	<b>Abweich. Beschluss (Rücks.)</b>

Ausschnitt aus der Flurkarte mit Kennzeichnung Fl. Nr. 120 Gem. Neufahrn



**Anlagen:**  
Ausschnitt aus der Flurkarte FI Nr 120